

Dritte Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang

Die Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz (Anlage 1) vom 17. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 131 vom 18. Mai 2001, S. 1552), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.23/2007, S.1305), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 Magisterprüfung wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind erforderlich:

1. fünf Leistungsnachweise aus den vier Teilbereichen

* Politische Systeme und Politische Institutionen,

* Politische Theorie und Ideengeschichte,

* Internationale Beziehungen und Außenpolitik und

* Europäische Regierungssysteme im Vergleich,

und zwar:

* zwei Leistungsnachweise aus einem Teilbereich (Hauptseminare) und

* je ein Leistungsnachweis aus zwei der anderen drei Teilbereiche (Hauptseminare)

* ein Leistungsnachweis für ein Examenskolloquium

2. Nachweis über ein Praktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen in einem Bereich aus Politik, Wirtschaft oder Gesellschaft.

2. Nummer 3.3 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 bis 24) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Magisterprüfung bezieht sich auf drei der in 2.2 genannten vier Teilbereiche und besteht im Hauptfach Politikwissenschaft

* aus der Magisterarbeit aus einem Teilbereich,

* aus einer vierstündigen Klausur aus einem der drei Teilbereiche, in welchem nicht die Magisterarbeit geschrieben wird und

* aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 40, höchstens 60 Minuten aus zwei Teilbereichen.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab demaufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom.....sowie des Senats vomund der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom

Chemnitz, den ...

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz